

Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jedoch voll- oder minderjährig ist, kann sie es ablehnen, den Namen des mutmaßlichen Vaters zu nennen, oder daß er für die Bezahlung von Alimenten verpflichtet wird. Der «Rat für Jugendschutz» bemüht sich jedoch in einem solchen Falle, die Mutter aufzuklären, aber es gibt keine Mittel, die Mutter zu diesen Angaben zu zwingen. Wenn die Mutter sich weigert, daß der Vater belangt wird, selbst aber finanziell nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen, dann übernimmt die zuständige Behörde den Unterhalt des Kindes. – Der Entscheid der Mutter kann also nicht übergangen werden, selbst wenn sie minderjährig ist.

Die Schritte für die Erhältlichmachung der Unterhaltszahlungen müssen durch einen Rechtsanwalt beim Gericht unternommen werden. Mutter und Kind – letzteres unter Umständen durch seinen Vormund – können, wenn nötig, die unentgeltliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen. Die Frist zur Einreichung eines solchen Gesuches, vor allem, wenn es sich um Alimentenzahlungen für das Kind handelt, läuft fünf Jahre nach dessen Geburt ab. Nach diesem Zeitpunkt kann kein Gesuch mehr beim Gericht eingereicht werden. Der mutmaßliche Vater kann sich von den ihm im Abwesenheitsverfahren auferlegten Verpflichtungen befreien, wenn er vor Gericht beweisen kann, daß eine Vaterschaft seinerseits ausgeschlossen ist, oder daß die Mutter des illegitimen Kindes noch andere intime Beziehungen während der in Frage kommenden Zeit gehabt hatte (*exceptio plurium concubentium*).

Um den ledigen Müttern bei der Erhältlichmachung von Unterstützungen für den Lebensunterhalt behilflich zu sein, gibt es in Holland dafür besonders spezialisierte Büros. Der mutmaßliche Vater kann durch ein solches Büro sich vertraglich verpflichten, eine Unterstützung für das Kind zu bezahlen, auch wenn die Mutter ihn nicht gerichtlich belangen will. Wenn er jedoch in der Folge seinen vertraglich eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder will, dann kann er trotzdem durch das Gericht belangt werden. Das Gesuch zur Erhältlichmachung von Alimentenzahlungen ist nach fünf Jahren von dem Tag an, da der mutmaßliche Vater mit den versprochenen Zahlungen aufgehört hat, abgelaufen. (Vgl. Bulletin Nr. 7 vom 12. März 1963 des Internationalen Sozialdienstes der Schweiz.)

Schweiz

Öffentliche Beiträge an Hilfseinrichtungen für Schweizer im Ausland. Im Jahre 1963 standen von seiten des Bundes Fr. 70 000.–, von seiten der Kantone Fr. 53 270.–, total Fr. 123 270.–, zur Verfügung. Hiervon wurden ausgerichtet: an schweizerische Hilfsvereine Fr. 63 570.–, an Schweizerheime Fr. 36 900.–, an internationale Asyle und Spitäler Fr. 22 800.–.

Die vom Bund und den Kantonen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Kredite sind gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 20 000.– erhöht worden. (Vergleiche Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements im «Bundesblatt» Nr. 1, vom 9. Januar 1964, Seiten 17–22).